

St. Pölten, am 19.12.2018

An den Verein Union Sportclub Landhaus z.H. Hrn. Dr. Alfred Janecek Landhausplatz 1, Haus 5 - DPV 3109 St. Pölten

Bearbeiterin: Irene FORST, FOI Landespolizeidirektion Niederösterreich Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung, Referat SVA 3 3100 St. Pölten, Linzer Straße 47

Tel. +43 59133-30-6212

LPD-N-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

**ZVR 255333953** A3/1001395/2011

Zahl:

Betreff: "Union Sportclub Landhaus"

mit dem Sitz in St. Pölten;

Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit auf Grund der geänderten Statuten

### BESCHEID

#### Spruch

Im Hinblick auf Ihre Eingabe vom 18.12.2018 ergeht gemäß §§ 14 Abs. 1 i.V.m. 13 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 die Einladung, dass der Verein

### "Union Sportclub Landhaus"

mit dem Sitz in St. Pölten seine Vereinstätigkeit mit den geänderten Statuten fortsetzen kann.

### Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG 1991, da dem Ersuchen der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Landespolizeidirektion Niederösterreich einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren

und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter <a href="http://www.polizei.gv.at/alle/e\_mail.aspx">http://www.polizei.gv.at/alle/e\_mail.aspx</a> bekanntgemacht.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt 30.- €. Die Gebühr ist im Falle der Beschwerdeerhebung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe der Geschäftszahl dieses Bescheides zu überweisen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung der Zahlungsanweisung der Beschwerde anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Beilagen:

Statuten Vereinsregisterauszug Zahlschein Für den Landespolizeidirektor

Perchthaler Hofrat

Nachfolgende Gebühren sind vorgeschrieben. Diese sind innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen:

Anzeige der Vereinserrichtung: Gebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG: € 14,30 Beilage – Statuten: Gebühr gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG: € 11,70

Gesamt: € 26,--

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 19.12.2018

# **Allgemeine Daten**

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Niederösterreich - Referat SVA 3

ZVR-Zahl 255333953

### Vereinsdaten

Name Union Sportclub Landhaus

Sitz St. Pölten (St. Pölten)

c/o

Zustellanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Land Österreich

Entstehungsdatum 02.04.1947

statutenmäßige Vertretungsregelung Gemäß § 10 der nichtuntersagten Vereinsstatuten ist der Obmann der ranghöchste Vereinsfunktionär. Er führt die Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

In Abwesenheit des Obmannes vertritt in dringenden Fällen einer der

Obmannstellvertreter den Obmann (über dessen Auftrag, sonst in der Reihenfolge

der Seniorität).

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den USC Landhaus verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Bei deren Verhinderung zeichnen in unaufschiebbaren Fällen die Stellvertreter.

# **Organschaftliche Vertreter**

#### Obmann

Vertretungsbefugnis 24.11.2016 - 23.11.2019 (Funktionsperiode)

Familienname JANECEK
Vorname Alfred

Titel (vorang.) Dr.

Titel (nachg.)

## **Obmann Stellvertreter**

Vertretungsbefugnis 24.11.2016 - 23.11.2019 (Funktionsperiode)

Familienname KUDERNATSCH

Vorname Herbert

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

### **Obmann Stellvertreter**

Vertretungsbefugnis 24.11.2016 - 23.11.2019 (Funktionsperiode)

Familienname **NEUWIRTH** 

Vorname Andreas

Titel (vorang.) DI

Titel (nachg.)

# Schriftführerin

Vertretungsbefugnis 24.11.2016 - 23.11.2019 (Funktionsperiode)

Familienname ERHART

Vorname Petra

Titel (vorang.)

Titel (nachg.) -

#### Schriftführerin Stellvertreterin

Vertretungsbefugnis 24.11.2016 - 23.11.2019 (Funktionsperiode)

Familienname MUTHENTHALER

Vorname Sonja

Titel (vorang.) -

Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis

24.11.2016 - 23.11.2019 (Funktionsperiode)

Familienname

**SCHIFFLER** 

Vorname

Markus

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Kassier Stellvertreter

Vertretungsbefugnis

24.11.2016 - 23.11.2019 (Funktionsperiode)

Familienname

PAL

Vorname Frank

Titel (vorang.) -

Titel (nachg.)

### Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller

Landespolizeidirektion Niederösterreich - Referat SVA 3

Tagesdatum / Uhrzeit

Mittwoch 19.Dezember 2018 \ 08:44:32

ELIK ÖSTERRE ELIK ELIK ELIK ELIK ELIK ELIK ELIK ELIK	Datum/Zeit	2018-12-19T08:44:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1624172
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	